

Westersteder Tennisverein e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Westersteder Tennisverein e. V.**
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Westerstede.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Westerstede eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und die Pflege des Tennissports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Aufwandsvergütungen in der maximalen Höhe der steuerlichen Vorschriften gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Vergütungen müssen zudem der Höhe nach angemessen sein; Maßstab der Angemessenheit ist auch die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Ausschließlich der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen für z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten kann grundsätzlich erfolgen, darüber entscheidet der Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Westersteder Tennisverein e. V.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Niedersachsen e. V.
 - b) Kreissportbund Ammerland e. V.
 - c) Niedersächsischen Tennisverband e. V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz 1 aufgeführten Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen. Die Ablehnung des Beitritts muss nicht begründet werden.

Westersteder Tennisverein e. V.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
 - e) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
 - f) Bei Kinder und Jugendlichen, die über den Jahreswechsel hinaus am Vereinstraining teilnehmen, ist es allein schon aus versicherungstechnischen Gründe erforderlich, die Mitgliedschaft bis zum 30.4. des Folgejahres (Ende der jeweiligen vertraglich vereinbarten Wintertrainingsperioden) aufrecht zu erhalten. In diesen Fällen besteht für das Folgejahr eine anteilige Beitragspflicht.
2. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein benannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
3. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt davon sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Das Mitglied ist über die beabsichtigte Ausschließung zu informieren. Dabei ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahme vom Vorstand über die Ausschließung zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

Westersteder Tennisverein e. V.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Die Mitgliederversammlung regelt die folgenden mitgliedschaftlichen Pflichten:
 - a) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) mögliche Aufnahmegebühren,
 - c) die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und
 - d) die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.
3. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

Westersteder Tennisverein e. V.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt mit der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und postalisch.
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen.
Die Voraussetzungen gemäß § 12 lfd. Nr. 2 der Satzung gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Westersteder Tennisverein e. V.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Festlegung der mitgliedschaftlichen Pflichten gemäß § 9 Ziffer 1 dieser Satzung.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrevorständen.
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) die / der 1. Vorsitzende,
 - b) die / der 2. Vorsitzende,
 - c) die / der Kassenwart/in,
 - d) die / der Sportwart/in,
 - e) die / der Jugendwart/in,
 - f) die / der Platz- und Anlagenwart/in
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a), c) und e) werden in geraden, die Mitglieder zu b), d) und f) in ungeraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
6. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder zu d) bis f) des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Westersteder Tennisverein e. V.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen,
 - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Durchführung der Jahresterminplanung,
 - h) Pflicht zur Dienstaufsicht,
 - i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse,
 - j) registerliche Pflichten.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Platz-, Anlagen- und Spielordnung.

Westersteder Tennisverein e. V.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach der Gründung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. In den Folgejahren scheidet jeweils der erste Kassenprüfer aus, sodass jährlich ein zweiter Kassenprüfer zu wählen ist.
2. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - ▶ Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität,
 - ▶ Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse,
 - ▶ Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse und Spielergebnisse.Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
2. Der Verein ist berechtigt, die regionale / überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, in der Vereinszeitung und/oder auf einer Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
3. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
4. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.
5. Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
6. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem IT-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

Westersteder Tennisverein e. V.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Westerstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20. August 2013 in Westerstede beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Satzung wurde am 25.02.2016 bei der Jahreshauptversammlung im § 7, § 12 geändert.

Westerstede, 25. März 2016